

Verband Zürcher Musikschulen

Ausführungsbestimmungen der Zusammenarbeitsregelung VZM

Anmeldung für den Besuch an einer auswärtigen Musikschule

für Einzel-, Gruppenunterricht, Kammermusikensembles, Chor, Orchester, Förderprogramm, Bands, etc.

Auszufüllen von den Eltern

Schülerin / Schüler:

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Geschlecht: m w

Erziehungsberechtigte Person:

Name: _____ Vorname: _____
Adresse: _____ PLZ, Wohnort: _____
Tel. Privat: _____ Mobiltelefon: _____
E-Mail: _____

Weitere Angaben:

Name Lehrperson: _____ Instrument: _____
Musikschule Wohn-
gemeinde: _____ Gewünschte
Musikschule: _____

Art des Unterrichts (bitte ankreuzen):

- Einzelunterricht Zweierunterricht Gruppenunterricht
 Kammermusikensemble
 Orchester (Name des Orchesters) _____
 Chor _____
 Anderes: _____

Lektionsänderung:

- gewünschte Unterrichtszeit: 30 Min 40 Min 50 Min Min

Bedingungen

Die Eltern verpflichten sich, folgende Regeln einzuhalten:

1. Wünsche betreffend einer Änderung der Lektionsdauer sind an die Musikschule der Wohngemeinde **und** an die Musikschule, die den Unterricht erteilt, zu richten.
2. Die Lektionsdauer muss von beiden Musikschulleitenden akzeptiert werden.
3. Die Abmeldung vom Unterricht muss zwingend an beide Musikschulen gesandt werden.
4. Der Unterricht wird gemäss Ferien- und Feiertagsplan derjenigen Musikschule durchgeführt, die den Unterricht erteilt.
5. Allfällige Änderungen sind der Musikschule jeweils bis 31. Mai bzw. 30. November schriftlich mitzuteilen.

Die Schulordnung der Musikschule der Wohngemeinde ist bekannt. Die Bedingungen werden akzeptiert.

Datum: _____ Unterschrift eines Elternteils: _____

Von den Musikschulen auszufüllen:

Mit dem Antrag einverstanden:

Bewilligte Lektionsdauer: _____

Bewilligte Zeitperiode: unbefristet
 andere: _____

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Musikschulleitung

Mit dem Antrag einverstanden:

Bewilligte Lektionsdauer: _____

Bewilligte Zeitperiode: unbefristet
 andere: _____

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Musikschulleitung

➔ Die Anmeldung bitte an die Musikschule der Wohngemeinde senden.

Verband Zürcher Musikschulen

Ausführungsbestimmungen der Zusammenarbeitsregelung VZM

Ergänzungsblatt für Musikschulen

1. Beantragung des Schüleraustauschs

- Die Musikschule der Wohngemeinde des Schülers reicht den Antrag an die Musikschule ein, an der der Unterricht stattfinden soll.
- Beide Musikschulen müssen dem Antrag zustimmen.

2. Lektionsdauer

- Die Lektionsdauer richtet sich nach der Musikschule der Wohngemeinde

3. Informationspflicht und Rechnungsstellung

- Die Musikschule, die den Unterricht erteilt, sendet jeweils Mitte Dezember bzw. Mitte Juni an jede Musikschule, mit der ein Schüleraustausch stattfindet, eine Liste mit Namen der Schüler, Namen der Lehrpersonen und der jeweiligen Unterrichtsdauer. Die Musikschule der Wohngemeinde muss die Richtigkeit der Angaben innert 3 Arbeitstagen bestätigen.
- Die Liste gilt als Grundlage der Musikschule der Wohngemeinde für die Rechnungsstellung an die Eltern, und für die Musikschule, die den Unterricht erteilt, für die Lohnzahlung und die Rechnungsstellung an die Musikschule der Wohngemeinde.
- Bei Unterrichtsausfällen gilt für allfällige Rückzahlungen an die Eltern das Reglement der Wohngemeinde.
- Bei Einzel- und Zweierunterricht stellt die Musikschule, wo der Unterricht stattfindet, die **Lohnkosten** in Rechnung gemäss Vereinbarung.

4. Abmeldung des Schülers

- Trifft eine Abmeldung eines Schülers nicht rechtzeitig ein und wurde der Lehrperson das Pensum inkl. dieser Lektion bestätigt, muss die Musikschule der Wohngemeinde die Lohnkosten für ein Semester bezahlen und stellt den Unterricht den Eltern in Rechnung.

5. Staatsbeitrag und Statistik

- Der Schüler wird in der Statistik der Musikschule der Wohngemeinde geführt. Den Staatsbeitrag erhält die Musikschule der Wohngemeinde.

6. Gruppenunterricht , Kammermusikensembles, Chor, Orchester, Kurse Förderprogramm, Bands, Workshops etc.

- Bei Gruppen, Ensembles, Orchester, Chören etc. wird das **Schulgeld** für auswärtige Schüler in Rechnung gestellt.
- Der Schüler wird in der Statistik der Musikschule der Wohngemeinde geführt. Den Staatsbeitrag erhält die Musikschule der Wohngemeinde.